

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 88. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Diez.
--	--	---

Nr. 205

Diez, Samstag den 2. September 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

Abt. II J.-Nr. 13307.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 erlasse ich folgende

Kriegs-Brandordnung für den Befehlsbereich der Festung Coblenz- Ehrenbreitstein.

A.

Zusammensetzung der Feuerwehr.

Die Feuerwehr der Festung setzt sich zusammen aus:

1. der Feuerwehrkompanie, untergebracht im Wöllershof;
2. der städtischen freiwilligen Feuerwehr Coblenz;
3. der städtischen freiwilligen Feuerwehr Ehrenbreitstein;
4. den freiwilligen Feuerwehren und Pflichtwehren der im Festungsbereich gelegenen Ortschaften;
5. den Fabrikwehren im Festungsbereich.

B.

Feuerwachen.

1. Coblenz-Stadt.

1. Hauptwache der Militär-Feuerwehr Wöllershof;
Fernruf: Militärzentrale Coblenz Nebenstelle 53.
2. Städtische Feuerwehrwache: Am Plan;
Fernruf: Amt Nr. 10.

Die beiden Hauptwachen rücken zu jedem Brande in Coblenz und Ehrenbreitstein, gegebenenfalls auch der nächsten Umgebung aus.

3. Stationäre Feuerwachen:

- a) Gerätedepot beim Traindepot Coblenz-Lübel, Neuenborferfeld,
- b) Traindepot und Festungslazarett Ehrenbreitstein,
- c) Wagenhäuser 14/15 Moselweißerfeld und Festungslazarett Coblenz.

- d) Kriegsbekleidungsamt Coblenz-Lübel,
- e) Lagerhaus Metternich,
- f) Proviantmagazine Fischelstraße, Coblenz,
- g) Proviantmagazine 5 u. 6 Magazinstraße, Coblenz,
- h) Proviantmagazin 2 und Trainkaserne, Ehrenbreitstein,
- i) Pulverdepot Rülheim b. Coblenz,
- j) Feste Franz und Wagenhäuser Coblenz-Lübel.

Die stationären Feuerwachen dienen nur zum Schutz der betreffenden Anstalten und deren nächster Umgebung.

4. Feuerabsperungs-Kommando.

Der Truppenteil, welcher das Feuerabsperungs-Kommando zu stellen hat, wird täglich durch Abt.-Befehl bestimmt. Der Militärbranddirektor oder sein Stellvertreter fordert das Kommando gegebenenfalls an.

5. Feuerhilfslöschkommando.

Ein Kommando des Ers.-Batl. Pionier-Batl. 8 rückt bei größeren Bränden auf besonderen Befehl der Kommandantur aus.

II. Ehrenbreitstein.

1. Feuerabsperungs-Kommando wie in Coblenz,
2. Feuerhilfslöschkommando:

Ein Kommando des Ers.-Batl. Pionier-Regt. 30 rückt bei größeren Bränden auf besonderen Befehl der Kommandantur aus.

C.

Feuerschutz im übrigen Festungsbereich.

Die übrigen Ortschaften schützen sich durch ihre Wehren, welche, falls die Orte mit Militär besetzt sind, nach näherer Anordnung der Ortskommandanten möglichst durch Mannschaften der dort untergebrachten Truppen zu verstärken sind.

Die Feuerwehren der Festung unterstehen dem Militärbranddirektor, dieser der Kommandantur.

D.

Verhalten bei einem Brande.

1. Jeder, der einen Brand in Coblenz oder Ehrenbreitstein wahrnimmt, hat sofort von der nächsten Fernsprech- oder der nächsten Feuermelde-Stelle die städtische Feuerwache am Plan, Fernruf Nr. 110,

die dortige Feuerwehr zu erreichen:
 Clemensstr. 79 bei Carl Weglinger
 Clemensstr. 68 bei Albert Thönnies,
 An der Kreuzkirche bei Michael Kloss)

zu alarmieren.

Alle bei der städtischen Feuerwehr Coblenz oder bei der Feuerwehr Ehrenbreitstein einlaufenden Feuermeldungen sind unverzüglich der Militär-Feuerhauptwache Böllershof weiterzugeben.

2. Alle bei der Militär-Feuerhauptwache einlaufenden Feuermeldungen sind unverzüglich der städtischen Feuerwache weiterzugeben.

3. Von einem Brande in den Ortschaften des Festungsbereiches ist sofort dem Ortskommandanten Meldung zu machen.

4. Der ausrückenden Feuerwehr ist schnellstens freie Bahn zu machen. Elektrische Bahnen und Wagen halten.

5. Das Kommando auf der Brandstelle führt der Militärbranddirektor oder sein Stellvertreter; er handelt im Einvernehmen mit dem städtischen Branddirektor.

6. Auf der Brandstelle dürfen sich nur dienstlich Beteiligte aufhalten.

7. Zugänge zu brennenden Grundstücken oder deren Nachbargelände sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu öffnen, dagegen sind alle inneren Türen, Fenster, Läden und dergl. geschlossen zu halten oder sofort zu schließen.

8. Der anrückenden Feuerwehr sind alle Räume anzugeben, in denen besonders feuergefährliche Stoffe (Benzin, Petroleum, Spiritus, Explosivstoffe aller Art) lagern.

9. Ruhiges, besonnenes Verhalten der Bewohner verringert die Gefahr und erleichtert die Lösungsmaßnahmen.

10. Den von den zuständigen Militär-, Zivil- oder Polizeiorganen hinsichtlich der Absperrung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

11. Der Urheber beabsichtigten falschen Alarms sowie Zuwiderhandlungen gegen D. Ziff. 4 und 10 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 1. September 1916.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

gez. v. Luckwald,
 Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst vom 5. August 1916 dürfen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelzentner Kelterobst (Preßobst) in einem Kelterjahre verarbeiten, Äpfel und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin ankaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen diese Keltereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Gesamtbedarf der Betriebe festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ersucht, umgehend einen solchen bei der Kriegsgesellschaft anzufordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sofort zurückzusenden; andernfalls ein Anspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Preßobst) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin S. W. 68, den 25. August 1916.

**Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf
 und -Verteilung.**
 Härtel.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Abteilung für Flüchtlingsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz befinden sich unter den aus dem feindlichen Ausland abgesetzten, bisher internierten Personen auch solche, die zwar ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, jedoch mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als ehemalige Reichsangehörige dort wie die übrigen Deutschen behandelt worden sind.

Bei dieser Sachlage hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf Antrag des Roten Kreuzes bereit erklärt, solchen Flüchtlingen mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit sowie darauf, daß sie als Deutsche vertrieben wurden, auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen die gleiche freie Beförderung wie den heimkehrenden Flüchtlingen deutscher Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Für die Bescheinigung zur Erlangung der freien Fahrt ist das in meinem Erlasse vom 23. März 1915 — IV b 721 — enthaltene Muster mit entsprechend geändertem Wortlaut zu verwenden.

Den zur Begleitung von Flüchtlingen (Kranken, Kindern und dergl.) vom Roten Kreuz nötigenfalls beigegebenen Personen wird auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen freie Fahrt künftig ebenfalls gewährt werden.

Den Privatbahnen in Preußen und Hessen wird die Gewährung der gleichen Vergünstigung nahegelegt werden; auch ist den übrigen deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbefugnis anheimgestellt worden, sich der Maßregel anzuschließen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
 v. Jarosky.

Betr. Bereitstellung von Futter für Zuchtsauen.

Wir machen wiederholt auf die Möglichkeit des Bezuges von Futter für Zuchtsauen (Rachmehl, Kleie, Mastfutter, Dorschmehl und Strohkräuttfutter, gemischt) aufmerksam. Die genannten Futterarten werden der Landwirtschaftskammer durch das kgl. Preussische Landesamt für Futtermittel einzeln geliefert und erst in den Lagerhäusern des Bezirks von zuverlässigen Personen gemischt. Die Lieferungen sind im Gange.

Für jede trächtige oder säugende Sau können je 1 1/2 Zentner Schweinezuchtfutter abgegeben werden. Diese Mengen werden zum Vorzugspreise von 26,25 M., das sind für den Zentner 17,50 M. ab Lagerhaus Hlörshelm, geliefert. Die Züchter haben nur auf dem Bürgermeisteramt anzugeben, wieviel säugende Sauen sie besitzen, bzw. wieviel von ihren Tieren in den Monaten September und Oktober werfen und gleichzeitig die entsprechenden Futtermengen zu bestellen.

Für Züchter kann das Futter zum gleichen Preise geliefert werden.

Wir können den Bezug dieses wertvollen Futters unseren Schweinezüchtern nicht dringend genug empfehlen.

**Die Landwirtschaftskammer
 für den Reg.-Bez. Wiesbaden.**

J. Nr. 8778 II.

Wiesb., den 30. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und mir die eingegangenen Bestellungen bis spätestens zum 8. September d. Js. einzureichen.

Bei der demnächstigen Ausgabe des Futters sind die bekannten Listen anzustellen und mir monatlich vorzulegen.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Bekanntmachung

Im Anschluß an die Verordnung vom 1. Juni 1916 — III 6 10 392/3008 — betr. Verkehr mit Tauben wird mitgeteilt, daß über die Frage, was mit den gemäß § 1 der Verordnung beschlagnahmten Tauben geschehen soll, durch die örtlichen Dienststellen je nach den Umständen zu entscheiden ist, wobei Nachstehendes als Anhalt dienen kann:

- a) Wo ein Verstoß gegen die Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos vorliegt, sei es, daß die Tauben nicht gemeldet wurden, oder entgegen einem Sperrverbot ins Freie gelassen werden, sind sie zu töten. Es wird darauf zu halten sein, daß in dem Urteil über den Verstoß gegen die getroffene Anordnung gemäß § 40 R. St. G. B. die Tauben für eingezogen erklärt werden. Eine Entschädigung ist in diesem Falle nicht zuständig. Die getöteten Tauben wären den Lazaretten zu überweisen.
- b) Wo die Besitzer in jeder Richtung einwandfrei sind, könnten ihnen die beschlagnahmten Tauben belassen werden. Dessen Nachprüfung wird erforderlich sein.
- c) Im übrigen würden die Brieftauben den Besitzern abzunehmen und der Militärbrieftaubenstation Spandau unter Mitteilung an das Ingenieur-Komitee in Berlin überweisen sein.

In dem Falle c) würde für die Tauben Entschädigung zu zahlen sein.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

R. S. d. St. G. R.

Der Chef des Stabes
gez. de Graaff.
Generalleutnant.

I. 7094. Diez, den 28. August 1916.

Vorstehendes teile ich hiermit den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom 17. 6. 1916, I. 5614, Kreisblatt Nr. 142.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. II. 8961. Diez, den 1. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- u. Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Ich erinnere an die mit Verfügung vom 18. August 1916, J.-Nr. II. 8414 (Kreisblatt Nr. 197), geforderte Berichterstattung über das monatliche Endergebnis der Warenliste gemäß § 5 der Verordnung vom 2. August 1916 (Kreisblatt Nr. 181) und erwarte dieselbe mit wendender Post.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

26. August. Bei andauernd heftigem Artilleriefeuer sind im Abschnitt Thiebbol-Heureaux-Wald und bei Maurepas feindliche Infanterieangriffe erfolgt, wurden aber abgewiesen. Im Osten keine Ereignisse. Einzelne schwache Angriffe wurden abgeschlagen. Fortschritte im Angriff auf die Ceganska-Planina.

27. August. Italien erklärt Deutschland, Rumänien Oesterreich-Ungarn den Krieg. Englische Angriffe bei

Thiebbol, Maurepas, Ceganska-Planina im Abschnitt Maurepas-Gien erfolglos. Bei Thiebbol und Maurepas angereichten Angriffe zusammengebrochen. Russische Versuche über die Duna zu setzen vereitelt. Bei Kisteln drangen deutsche Abteilungen bis in die 3. feindliche Linie vor. Die Bulgaren nähern sich der Struma-Mündung. Serbische Angriffe an der Moglenafront abgewiesen.

28. August. Im Sommegebiet scheitern erneute englische und französische Angriffe. Im Lunderbogen weisen österreichische Truppen russische Abteilungen ab. — Auch nördlich des Injeßr bleiben russische Angriffe ergebnislos. — Abgewiesene russische Angriffe in den Karpathen. Die Bulgaren erobern die Höhen südlich Zborzka. — Deutsche Kriegserklärung an Rumänien.

29. August. Englische Angriffe zwischen Thiebbol und Pozières blutig gescheitert. Französische Angriffe bei Thiebbol und Fleury zusammengebrochen. In den Karpathen Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Vortruppen.

30. August. Im Sommegebiet werden vorbereitete feindliche Angriffe durch unser Sperrfeuer niedergehalten. Rechts der Maas scheitern französische Angriffe. — Nördlich der Karpathen keine besonderen Ereignisse. Deutsche Truppen stürmen den Berg Kukul nordwestlich Zabie. Die Türkei erklärt Rumänien den Krieg.

31. August. Hege Tätigkeit des Feindes bei Armentières. Heftige Feuerkämpfe beiderseits der Somme. — Feindliche Gegenstöße in den Karpathen abgewiesen. Bei Erstürmung des Kukul 200 Gefangene gemacht. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Rumänien und Bulgarien.

Die Herstellung von Sauerkraut.

Berlin, 29. August. Der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin zugehende Anfragen und Mitteilungen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung vom 12. August 1916, betreffend Verkauf von Sauerkraut, veröffentlicht im Reichsanzeiger am 14. August cr., im Reichs-Gemüse und Obstmarkt am 15. August ds. Jrs., teilweise mißverstanden ist.

Die Kriegsgesellschaft hat lediglich den Einzel-Verkauf von Sauerkraut bis zum 31. ds. Mts. freigegeben, nicht aber die Beschaffung von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut.

Der Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut bedarf nach § 3 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Gemüse vom 55. August ds. Jrs. der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Berlin. Ebenso bedürfen die bereits abgeschlossenen Verträge auf Lieferung von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut der Genehmigung zur Erfüllung. Es ist also vorher von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin die Genehmigung einzuholen und zwar sowohl für den Einkauf von Weißkohl, wie auch für die Erfüllung bereits abgeschlossener Kaufverträge.

Angeichts der vorzüglichen Weißkohl-Ernte dieses Jahres ist nicht zu befürchten, daß der Industrie nicht genügende Mengen Weißkohl zuerteilt werden könnten. Die Maßnahmen der Kriegsgesellschaft zielen auch dahin, der Industrie den Weißkohl zu der Ernte entsprechenden mäßigen Preisen zu sichern; trotz der gegenwärtig unbegründet hohen Marktpreise auf dem Frischgemüse-Markt.

Um aber eine klare Uebersicht über den tatsächlichen Bedarf der Industrie zu haben, ist es wünschenswert und erforderlich, daß alle Fabriken und Krautschneidereien ihren Bedarf und bereits abgeschlossene Käufe und Lieferungsverträge der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75, umgehend anmelden.

WFB.

Wom Kriegsernährungsamt wird geschrieben:

Die schweren und berechtigten Klagen über Preistreibe-
ereien auf dem Obstmarkt nehmen ihren Fortgang. Be-
sonders auf dem Zwetschenmarkte hat sich in neuer Zeit eine
sehr starke Preistreiberei vor allem durch Händler bemer-
kbar gemacht, obwohl nach den Aussichten der Zwetschen-
ernte kein Anlaß zu einer sehr hohen Preisgestaltung vor-
liegt. Durch die Preistreibereien leidet die Versorgung der
Bevölkerung mit Zwetschen Gefahr. Zugleich wird der Er-
werb ausreichender Mengen von preiswerten Rohstoffen
für die Marmeladenindustrie und in der Folge die Sicher-
stellung billiger Marmeladen für das Heer und Volk, deren
Bedarf an Streichmitteln groß ist, in Frage gestellt. Daher
hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes sich trotz
der allgemein in bezug auf Höchstpreisfestsetzung für Frisch-
obst bestehenden Bedenken entschlossen, einen Höchstpreis
für Hauszwetschen oder Bauernpflaumen aller Art aus der
Ernte 1916 beim Verkauf gepflückter, reifer Marktware
durch den Erzeuger auf 10 Mark für 50 Kilogramm fest-
zusetzen. Die für den Pflaumeneinkauf der Industrie zu-
ständige Kriegsgeellschaft für Obstkonerven und Marme-
laden hat eine entsprechende Anweisung bekommen, daß die
Industrie nicht zu viel Zwetschen für sich aufkauft. Dafür
sorgt der vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes er-
nannte Bevollmächtigte. Damit sie auch bei etwaiger Zu-
rückhaltung der Zwetschen solche erwerben kann, ist ein
Enteignungsrecht vorgesehen. Höchstpreise für den Klein-
verkauf (Absatz in Mengen bis zu 20 Pfund) sind in der
Verordnung auch vorgesehen, und zwar mit 25 Pfennig für
das Pfund. Den Kommunalverbänden und Gemeinden ist
das Recht gegeben, hiervon Abweichungen zuzulassen. Sie
können also den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
Wenn durch diese Preisregelung Händler, die zu übertrie-
benen Preisen gekauft haben, Schaden erleiden sollten, so
ist das nicht zu vermeiden. Sie sind oft genug davor ge-
warnt worden, sich an Preistreibereien zu beteiligen. Bei
dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die geltenden
Gesetze bei zweckmäßiger und energischer Durchführung der
Verordnung genügen, um ungesunden Preistreibereien durch
die Erzeugung oder den Handel entgegenzutreten. Der Fest-
setzung bestimmter Höchstpreise bedarf es zu diesem Zweck
nicht. Im Streitfalle hat das Gericht darüber zu entschei-
den, ob eine unrechtmäßige Preistreiberei vorgelegen hat
oder nicht. In den letzten Wochen ist von den gesetzlichen
Verordnungen schon vielfach Gebrauch gemacht worden.
Gehen die örtlichen Behörden und die Gerichte energisch
gegen Preistreibereien in Frischgemüse vor, so erreicht man
damit mehr als mit der Festsetzung allgemeiner Höchstpreise,
die gerade bei Obst und Gemüse, die schon in Frieden die
aller verschiedensten Preise hatten, sehr leicht dazu führen,
daß der Höchstpreis in einem Bezirk mit reichlicher Erzeu-
gung zu hoch ist und die Ware unnütz verteuert, während der-
selbe Preis für einen anderen Bezirk so niedrig ist, daß er
die Erzeugungs- und Ablieferungskosten kaum deckt und die
Ware dem Markt fernhält.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

**Verlegung der Erntevorschätzung für Wurzel-
früchte.**

Berlin, 31. August. W. B. Nichtamtlich. Die in der
Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Ernte-
vorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Run-
telrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi und Wurzeln), Wasserrüben,
Fenchelrüben, Stoppelrüben (Turnips) und Möhren (Karotten)
ist nach einer heute ergangenen Bekanntmachung des Bundes-
rats über Ernteschätzungen erst in der Zeit vom 20. September
bis 5. Oktober vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Ernte-

schätzung der Getreiderückstände und zwar der Weizen, Roggen
und Gerste, letztere getrennt nach Grünkorn (Stangen- und
Aufschubkorn) und Altschubkorn, vorzunehmen. Die Ernte-
vorschätzungen erfolgen durch, nach der Bundesratsverordnung
vom 22. Mai 1916, ernannte Sachverständige oder Vertrauens-
leute. Die Ernteschätzung für Hülsenfrüchte, die zum erpen-
male anberaumt ist, soll eine Uebersicht über das Erntergebnis
der Hülsenfrüchte geben. Die Verlegung der Erntevorschätzung
der Wurzelfrüchte ist mit Rücksicht auf die Erntezeit der
Wurzelfrüchte und auf die gleichzeitig vorzunehmende Nach-
prüfung der Erntevorschätzung des Getreides geschehen.

Ankauf und Versand von Eiern.

Berlin, 31. August. W. B. Nichtamtlich. Das Inkraft-
treten der Vorschriften der Eierverordnung über den Erlaub-
niszwang der Aufkäufer, die Deklarationspflicht beim Post-
versand und die Vorlage der Ermächtigung zu diesem ist
durch eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt vom 1.
auf 18. September hinausgeschoben, da die zur Durchführung
dieser Vorschriften erforderlichen Vorarbeiten in einigen Teilen
des Reiches sich nicht ermöglichen ließen und Stockungen
in der Eierversorgung vermieden werden müssen. Entgegen
einer vielfach verbreiteten Meinung sei darauf hingewiesen,
daß bis zum 18. September Eier ohne Deklaration und ohne
Vorlage eines Ausweises versandt werden dürfen, sofern nicht
in einzelnen Bundesstaaten schon seither etwas anderes be-
stimmt ist.

Unser Heimatdichter Rudolf Dieß, Wiesbaden, Ver-
fasser der lustigen Kriegsheste in Nassauischer Mundart
„Pfeffer nix“ und „Simwesahe“ veröffentlichte in ei-
ner der letzten Nummern der Münchener „Jugend“ das nach-
stehende prächtige Erntegedicht:

Die deutsch Ernt 1916.

Jetzt guckt nor, wie se schaffe,
Se schaffe im die Bett;
Sogar drei gehle Affe
Aus Japan schaffe met.

Franzuse dahte säe,
Die Belgier hunn geeggt;
Jetzt duhn die Russe mähe,
Der Schentelmen, der recht.

Mer sollte but uns darwe,
Sie is die Antwort druff;
Der Jean bindt uns die Garwe
Der Charley stellt se uff.

Verhungern und verzage,
Des wor e' schlechter Dram:
Der Henry lädt de Wage,
Der Edward fährt 'n ham.

„Jugend“ Nr. 34.

In Ost un West die Dresche
Se wolte schlage vorn;
Uns kumnte se nit dresche,
Se dresche unser Korn.

Un wie e' sah die Relwer,
Hot Anner laut gelacht:
Der Herrgott hot sich selwer
Uff unser Seit gemacht.

Do Kappi's, des will ich meine
Wie der do zu uns stund;
E' ließ die Sunn uns scheine
Su heeß, als wie e' kumnt.

Un wie uns' alder Schimmel
Do ham de Wage zieht,
Do klingt vom helle Himmel
Ganz leis e' Friedenslied!

Rudolf Dieß.

Anecht,

der selbständig Feld bebauen und säen kann, zu Pferden
gesucht. (362)

Louis Stricker, Klingelbach.

**Bringt Eure goldenen Uhrketten
zur Goldankaufsstelle.**

Dem Vaterlande gehört heute alles Gold.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.